

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1965

Nummer 136

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 135 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	1. 10. 1965	RdErl. d. Innenministers Atenschutz im Feuerwehrdienst	1428
22307	30. 9. 1965	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	1428
285	6. 10. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; hier: Zweimonatsberichte und Jahresberichte	1428
8300	11. 10. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Auswirkung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609) auf die vom Einkommen abhängigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	1429

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1430
Innenminister	
Personalveränderung	1430
Landeswahlleiter	
11. 10. 1965 Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Hermann Spillecke	1430
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Personalveränderungen	1430
4. 10. 1965 Bek. — Öffentliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines vereidigten Buchprüfers	1430

I.

2134

Atemschutz im Feuerwehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1965 —
III A 3 224 — 2333/65

Mein RdErl. v. 15. 1. 1962 (MBL NW. S. 340 / SMBl. NW. 2134) ist durch meine Runderlasse v. 28. 8. 1964 (MBL NW. S. 1321 / SMBl. NW. 2135) — siehe Nr. 6.1 und 6.2 — u. v. 11. 5. 1965 (MBL NW. S. 678 / SMBl. NW. 2134) überholt. Ich hebe ihn hiermit auf.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBL NW. 1965 S. 1428.

22307

Richtlinien

**für die Gewährung eines Zuschusses zur
Verbilligung des Mensaessens an die
Studierenden der Ingenieurschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1965 —
IV B. 13—04 — 3900/65

Für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Ingenieurschulen gelten ab 1. Oktober 1965 folgende Richtlinien:

1. Studierende an Ingenieurschulen mit einer Mensa, in der eine Mittagsmahlzeit ausgegeben wird, erhalten zur Einnahme dieser Mahlzeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Zuschuß von 0,60 DM für jeden Studientag. Der Begriff der Mittagsmahlzeit umfaßt auch kalte Speisen, die üblicherweise als Mahlzeit eingenommen werden, einschließlich belegter Brote, Backwaren und Milchgetränke. Für andere Speisen und Waren darf der Zuschuß nicht verwendet werden.
Der Zuschuß wird dem Studierenden für den Studientag, an dem er an der Mittagsmahlzeit nicht teilnimmt, nicht gewährt.
Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch.
2. Der Zuschuß wird in Form von Gutscheinen über 0,60 DM je Studientag gewährt. Die Gutscheine müssen auf der Vorderseite den Tagesaufdruck, die Wertangabe und die Bezeichnung der Ingenieurschule, auf der Rückseite den Vermerk „Nicht übertragbar — Nur für eine Mittagsmahlzeit gültig“ enthalten. Sie sind in monatlich wechselnder Farbe herzustellen. Einem Mißbrauch der Gutscheine (Weitergabe an Nichtberechtigte, Hingabe mehrerer Gutscheine für ein Essen, Einlösung der Gutscheine außerhalb der Mittagsmahlzeit, Einlösung der Gutscheine gegen andere als in Nr. 1 vorgesehene Speisen und Waren) ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
3. Die Gutscheine werden im voraus gegen Empfangsbestätigung für einen Zeitraum von längstens einem Monat von der Ingenieurschule ausgegeben. Sie gelten nur für den Tag, der sich aus dem Aufdruck ergibt. Sie sind nicht übertragbar. Die Rückgabe nicht eingelöster Gutscheine ist nicht erforderlich.
4. Der für die Ausgabe der Mittagsmahlzeit Verantwortliche hat die Gutscheine der Verwaltung der Ingenieurschule täglich gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die Ingenieurschule rechnet an Hand der Gutscheine mit dem Kostenträger regelmäßig, mindestens monatlich, ab.

5. Studierende einer Ingenieurschule, an der keine Mittagsmahlzeit ausgegeben werden kann, erhalten den Zuschuß, wenn sie die Mahlzeit in einer in der Nähe der Ingenieurschule gelegenen

a) anderen Mensa

b) Kantine einer Behörde

c) geeigneten Gaststätte oder sonstigen geeigneten Einrichtung

einnehmen, sofern zwischen dem Leiter der Ingenieurschule und dem Leiter der Dienststelle bzw. dem Inhaber der Gaststätte oder der sonstigen Einrichtung eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen worden und die ordnungsgemäße Abrechnung sichergestellt ist. Die Nummern 1. bis 4. und 6. gelten entsprechend.

6. Der Zuschuß zur Verbilligung des Mensaessens ist bei Kapitel 0502 Titel 605 des Landeshaushalts zu verbuchen.

Der RdErl. v. 12. 12. 1961 — II E 5.20—5 Nr. 4281/61 — wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1961 (n. v.) — II E 5.20—5 Nr. 4281/61

An die Regierungspräsidenten,
das Oberbergamt in Dortmund.

— MBL NW. 1965 S. 1428.

285

**Berichterstattung
der staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden;
hier: Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 10. 1965 —
III A 1 — 8024.1 (III Nr. 48/65)

A. Mein RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBl. NW. 285) wird wie folgt geändert:

1. In den Nrn. 2.318, 2.338 und 2.342 ist jeweils an die Stelle des zweiten Absatzes zu setzen:
„Abweichend von der Regelung in Abschnitt A I b der Anleitung 1963 sind die Jahresberichte für das abgelaufene Kalenderjahr im Interesse einer frühzeitigen Veröffentlichung so rechtzeitig zu erstellen, daß sie mir bis zum **1. Februar** des folgenden Jahres vorliegen. Nötigenfalls kann der Berichtszeitraum am 30. November des Berichtsjahres abgeschlossen werden mit der Folge, daß der Monat Dezember vom nächsten Jahresbericht mit erfaßt werden muß.“
2. In Nr. 2.26 wird folgender neuer Absatz angefügt:
„In die Zweimonatsberichte sind in **Kurzform** Informationen über Verbesserungsmaßnahmen, technische Entwicklungen und interessante Genehmigungsverfahren aufzunehmen, wenn diese Informationen zur Verbesserung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern im Bereich des Immissionsschutzes beitragen können. Es ist beabsichtigt, diese Berichtsteile in den Informationsdienst „Immissionsschutz“ zu übernehmen (vgl. RdErl. v. 3. 3. 1964 — SMBl. NW. 285).“
3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Sonstige Berichte:
Die durch Verwaltungsvorschriften angeordnete schriftliche Berichterstattung aus besonderem Anlaß
a) über Sofortmaßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen gemäß RdErl. v. 16. 3. 1962 (MBL NW. S. 681 / SMBl. NW. 71318)

T.

- b) über Explosionen, Brände und Unfälle auf dem Gebiete des Sprengstoffwesens gemäß RdErl. v. 13. 12. 1962 (MBI. NW. S. 121 / SMBl. NW. 71112)
 - c) über Explosionen und Schadensfälle durch Aze-tylen v. 20. 3. 1963 (MBI. NW. S. 388 / SMBl. NW. 71317)
 - d) und die besonders vorgeschriebene periodische Berichterstattung über bestimmte Aufgaben-gebiete (z. B. im Bereich des Immissionsschutzes) wird durch diesen Erlaß nicht berührt."
- B. Der neue Berichtstermin (Abschnitt A Nr. 1 dieses RdErl.) ist bereits für den Jahresbericht 1965 zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBI. NW. 1965 S. 1428.

8300

Auswirkung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwen- dung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609) auf die vom Einkommen abhängigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 10. 1965 —
II B 2 — 4202.1 (17.65)

Zur Frage der Auswirkung des Gesetzes über die Ge-währung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 auf die Ausgleichs- und Elternrenten, den Berufs-schadens- und Schadensausgleich sowie auf die Ruhens-fälle des § 65 BVG nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach dem genannten Gesetz erhalten eine jährliche Zuwendung „besonderer Art“

1. Bundesbeamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Richter im Bundesdienst mit Ausnahme der ehren-amtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundes-wehr,
4. Personen, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Kör-perschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat (§ 1).

Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder (§ 2 Abs. 1). Den Sonderbetrag für Kinder erhält der Kinderzuschlagsberechtigte (§ 8). Die Sonderzuwendung wird jeweils mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gezahlt (§ 11).

1. Auswirkung auf Ausgleichs- und Elternrenten

Die Sonderzuwendung fällt unter den Begriff „Weih-nachts- und Neujahrsgatifikationen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 17 der VO zu § 33 BVG.

Sie ist daher jeweils im Monat Dezember insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als sie den Betrag

von 200,— DM übersteigt (§ 60 a Abs. 7 BVG). Die Sonderzuwendung ist zu den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 EStG (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BVG) zu rechnen, wenn der Berechtigte zu den eingangs in Nr. 1 bis 3 auf-gezählten Personen gehört; sie zählt zu den übrigen Einkünften im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 2 BVG, wenn der Berechtigte zu den eingangs in Nr. 4 ge-nannten Personen gehört.

Der Sonderbetrag für Kinder ist zwar nach § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes Bestandteil der Sonderzu-wendung. Gleichwohl erscheint es nach seinem Zweck begründet, ihn versorgungsrechtlich als eine Leistung aufzufassen, die den Kinderzuschüssen ähnlich ist (§ 33 b Abs. 5 Buchst. a BVG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 8 und § 14 Abs. 2 der VO zu § 33 BVG). Der Sonder-betrag für Kinder ist daher im Rahmen der Beschä-digtenversorgung nicht auf die Ausgleichsrente, son-dern auf den Kinderzuschlag (§ 33 b Abs. 1 BVG) anzurechnen, und zwar jeweils im Monat Dezember (§ 60 a Abs. 10 i. Verb. mit § 60 a Abs. 7 BVG).

2. Auswirkung auf den Berufsschadens- und Schadens-ausgleich

Die Sonderzuwendung ist derzeitiges Bruttoeinkom-men (§ 9 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 1 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG); § 60 a Abs. 7 BVG ist auch hierbei zu beachten. Nach § 10 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG sind jedoch vor der Gegenüberstellung mit dem Durchschnittseinkommen abzuziehen der Sonderbetrag für Kinder und der Betrag, um den sich die Sonderzuwendung infolge eines mit Rücksicht auf kinderzuschlagsberechtigende Kinder erhöhten Orts-zuschlags erhöht (33 1/3 des für die jeweilige Besol-dungsgruppe maßgebenden Erhöhungsbetrages zum Ortszuschlag). Von dem verbleibenden Betrag sind noch 200,— DM als Freibetrag für Weihnachtsgati-fikationen (§ 10 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG i. Verb. mit § 2 Abs. 1 Nr. 17 der VO zu § 33 BVG) abzuziehen.

Auf die in der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG fest-gesetzten Durchschnittseinkommen wirkt sich die Son-derzuwendung nicht aus. Denn in den vom Statisti-schen Bundesamt ermittelten Durchschnittseinkommen der unselbständig in der privaten Wirtschaft Tätigen sind die nicht laufend vorkommenden Einkommens-teile (dreizehnte Monatsgehälter, Weihnachts- und Neujahrsgatifikationen usw.) nicht berücksichtigt.

Die Sonderzuwendung wirkt sich im Ergebnis beim Schadensausgleich nach § 40 a BVG in gleicher Weise aus wie beim Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG (vgl. § 12 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4).

3. Auswirkung auf die Ruhensfälle (§ 65 BVG)

Die Sonderzuwendung gehört nicht zur beamtenrecht-lichen Unfallfürsorge, auch nicht insoweit, als sich ein Unfallruhegehalt erhöhend auf die Sonderzuwendung auswirkt. Daher ist die Sonderzuwendung bei der Ruhensregelung nach § 65 BVG nicht zu berücksich-tigen.

Die der Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung entspre-chenden Leistungen nach Landesrecht sind wie die Son-derzuwendung zu behandeln.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBI. NW. 1965 S. 1429.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor Dr. J. David zum Verwaltungsgewichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 1430.

Innenminister

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Lehr- und Führungsstab in Bork

Polizeirat G. Dierich zum Polizeioberst.

— MBl. NW. 1965 S. 1430.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1962;

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Hermann Spillecke

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 10. 1965 —
I B 1:20 — 11.62.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Hermann Spillecke (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist durch Verzicht auf sein Mandat als Landtagsabgeordneter aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Hermann Vogelsang,
483 Gütersloh, Grenzweg 19,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit Wirkung vom 11. Oktober 1965 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1293)

— MBl. NW. 1965 S. 1430.

Personalveränderungen

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Oberlandesgeologe Dr. H. Maas zum Regierungsdirektor.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat Dr. G. Rinsche.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

beim Staatlichen Materialprüfungsamt

die Regierungsräte

Dr. W. Westhoff

Dr. A. Eisenberg

Dr. W. Wiese

zu Oberregierungsräten;

Regierungsrat z. A. Dr. P. Midecke zum Regierungsrat;

bei der Landeseichdirektion Köln

Regierungsrat P. Evers zum Oberregierungs- und -eichrat.

— MBl. NW. 1965 S. 1430.

Öffentliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines vereidigten Buchprüfers

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 10. 1965 — III 3 — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich bestellt worden:

am 21. September 1965

Dipl.-Kfm. Dr. Erhard Mayr, Düsseldorf.

Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

als Wirtschaftsprüfer:

am 10. 7. 1965, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Fritz Grüber, Wuppertal

als vereidigter Buchprüfer:

am 23. 6. 1965, durch Tod

Dipl.-Volksw. Dr. Wilhelm Frank, Essen.

— MBl. NW. 1965 S. 1430.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.